



**Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck**  
Schulstraße 22  
4902 Wolfsegg  
Tel: +43 7676/7355  
Mail: [gemeinde@wolfsegg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@wolfsegg.ooe.gv.at)

Wolfsegg, am 11.06.2024

Aktenzeichen.: 131-0-12-24-K

Bauvorhaben: Neubau eines Carports (überdachte KFZ-Abstellplätze)  
Grundstück Nr. 452/7  
Katastralgemeinde Wolfsegg

## **Kundmachung** **(Anberaumung einer Bauverhandlung)**

Die Aigner Vermietungs GmbH, Thal 12, 4860 Lenzing hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der erforderlichen baupolizeilichen Bewilligung für ein Carport (überdachte KFZ-Abstellplätze) auf dem Grundstück Nr. 452/7 Katastralgemeinde Wolfsegg angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idgF. die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

## **Bauverhandlung**

für **28.06.2024 um 09:00 Uhr** mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaunt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idgF. zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bürgermeisterin

(MMag<sup>a</sup>. Barbara Schwarz)